

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 73/08

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5218821-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl- und Flüchtlingsrecht,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. Dezember 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Minnich als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger ihre auf Asyl-
anerkennung gerichtete Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschie-
bungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG in der Per-
son des Klägers zu 1. hinsichtlich des Iran vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 13. Dezember 2006 wird aufgehoben, soweit er dem ent-
gegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die
Kläger 7/8 und die Beklagte 1/8.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig voll-
streckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens Abschiebungsschutz.

Der 1954 geborene Kläger zu 1. und sein 1990 geborener Sohn, der Kläger zu 2., sind
iranische Staatsangehörige.

Sie reisten nach eigenen Angaben auf dem Landweg über die Türkei und weitere nicht
bekannte Drittländer am 30. Dezember 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein.
ihre Asylanträge vom 30. Dezember 2002 blieben ohne Erfolg. Zur Begründung war im
Wesentlichen vorgetragen worden, der Kläger zu 1. habe Schwierigkeiten im Zusammen-
gang mit seiner beruflichen Tätigkeit als

gehabt, weil er aus Gefälligkeit einem Militärangehörigen auf Nachfrage mitgeteilt
habe, dass überwacht würden. Dies sei bei einer Überprü-
fung von Mitarbeitern des Herasat bemerkt und festgestellt worden, dass die jeweiligen
nicht mehr benutzt worden seien. Nach Rücksprache mit dem Militär-
angehörigen und einer weiteren Person sei ihm, dem Kläger zu 1, dringend geraten worden,
das Land zu verlassen. Er und seine Ehefrau hätten dann entschieden, dass er seinen
Sohn, den Kläger zu 2., mitnehmen und die Ehefrau mit der Tochter im Iran bleiben solle.
Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit
Bescheid vom 6. März 2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.

1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Es forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran zur Ausreise auf.

Die am 28. März 2003 bei dem erkennenden Gericht erhobene Klage (Az.: 6 A 95/03) wurde eingestellt, nachdem sie hinsichtlich der Asylanererkennung zurückgenommen worden war, im Übrigen wurde die Klage mit Urteil vom 26. Mai 2004 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger hätten nicht glaubhaft gemacht, dass sie den Iran aus asylerblichen Gründen verlassen haben.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2006 beantragten die Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (erster Asylfolgeantrag). Der Kläger zu 1. habe nunmehr ein Schreiben seiner Ehefrau erhalten, in dem sie ihm mitteile, sein Haus sei zweimal von Mitarbeitern des Herasat durchsucht worden und sie sei nach seinem Verbleib befragt worden. Zudem sei er seit dem Vorstandsmitglied der Sozialistischen Partei Irans geworden, habe an zahlreichen Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen teilgenommen und Artikel gegen das islamische Regime auf der Internetseite der Partei veröffentlicht.

Der Kläger zu 2. sei in den deutschen Medien bekannt geworden, weil er bei den deutschen meisterschaften im in den Platz belegt habe, er sei inzwischen sogar geworden. Über ihn sei in mehr als 30 Zeitungen, teilweise mit Fotos, berichtet worden. Dadurch sei voraussichtlich der Geheimdienst des islamischen Regimes auf ihn aufmerksam geworden. Er bekomme ständig Anrufe von unbekannten Personen, die ihm empfehlen würden, sich nicht als Sportler für Deutschland einzusetzen, sondern für den Iran. Er bekomme zudem Drohanrufe.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Durchführung weiterer Asylverfahren und auf Abänderung des Bescheides vom 6. März 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab. Es führte im Wesentlichen aus, die Kläger seien im Erstverfahren nicht in der Lage gewesen, glaubhaft vorzutragen. Der nunmehr in das Verfahren eingeführte Brief der Ehefrau des Klägers zu 1. rechtfertige keine andere Einschätzung, weil die darin gemachten Angaben völlig pauschal und ohne jede Details seien. Zudem sei in der Antragsbegründung ausgeführt worden, das Familienhaus sei zweimal durchsucht worden, während in der Übersetzung des Briefes lediglich erwähnt werde, dass „man zweimal vor dem Haus“ gewesen sei.

Die sportlichen Aktivitäten des Klägers zu 2. seien asylrechtlich ohne jeden Belang und die Berichterstattung habe sich lediglich auf die sportliche Seite bezogen, eine regimiekritische Haltung lasse sich dem nicht entnehmen.

Die vorgetragene, lediglich untergeordnete exilpolitische Betätigung des Klägers zu 1. für die Sozialistische Partei Irans führe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur einer politischen Verfolgung, weil die SPI eine reine Exilorganisation sei, die im Iran keine Bedeutung habe. Personen, welche für diese Partei tätig würden, seien - soweit das nicht an exponierter Stelle geschehe - nicht gefährdet.

Am 22. Dezember 2006 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie machen geltend:

Die Durchführung weiterer Asylverfahren sei zu Unrecht abgelehnt worden, weil eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gegeben sei. Sie hätten neue Tatsachen geltend gemacht, indem der Brief der Ehefrau des Klägers zu 1. vorgelegt worden seien, wonach das Haus der Familie zweimal durchsucht worden sei. Der Hinweis auf den angeblichen Widerspruch zwischen ihrem Vorbringen und der Übersetzung trage nicht. Dem Schreiben sei zu entnehmen, dass die Behörden zweimal im Haus gewesen seien. Der Hinweis auf fehlende Details im Brief rechtfertige die angefochtene Entscheidung nicht, da in anderen Verfahren eine eingehende Schilderung des Sachverhalts als unüblich und daher unglaublich angesehen werde. Eine solche widersprüchliche Würdigung sei nicht überzeugend.

Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1. seien unzutreffend gewürdigt worden, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Niedersächsischen Obergerichts vom 27. April 2001 (5 L 604/00). Er sei Vorstandsmitglied der Sozialistischen Partei Irans, für zuständig, wie
zum Beispiel

Er pflege Kontakte mit verschiedenen oppositionellen Organisationen und Persönlichkeiten und habe auch bereits an zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen Vorträge gehalten, sei als Vertreter der Partei aufgetreten und nehme an Sitzungen des Bundesvorstandes der Partei teil. Die SPI sei ernsthafter Gegner des islamischen Regimes und verbreite regelmäßig ihre Literatur über das Internet im Iran, so dass auch seine (des Klägers zu 1.) Aktivitäten dem iranischen Staat bekannt geworden seien.

Die sportlichen Aktivitäten des Klägers zu 2. seien unzutreffend gewürdigt worden. Nach den Berichten des Auswärtigen Amtes behellige und beobachte das islamische Regime durch V-Leute und Agenten iranische Landsleute in der Bundesrepublik Deutschland. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichungen den iranischen Behörden bekannt geworden seien. Die Behörden übten Druck bei der Ehefrau des Klägers zu 1. und Mutter des Klägers zu 2. im Iran aus, um deren Rückkehr zu erreichen. Für diesen Fall hätten sie mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung ihre auf die Asylanerkennung gerichtete Klage zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägern vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 aufzuheben,
soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger ihre auf die Asylanerkennung gerichtete Klage zurückgenommen haben (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II. Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage ist nur zum Teil begründet.

1. Der Kläger zu 1. hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, es liegt bei ihm jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vor.

a) Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist bei Stellung eines erneuten Asylantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und es können grundsätzlich nur solche Wiederaufgreifensgründe berücksichtigt werden, die der Betroffene drei Monate, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend gemacht hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Das Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist gestuft:

Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist lediglich ein glaubhafter und substantiierter Vortrag von Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Asylantragstellers geändert haben oder es müs-

sen neue Beweise vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstige Entscheidung herbeizuführen. Für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bedarf es eines Beweises des neuen Vortrages noch nicht, es ist nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet und die Annahme einer asylrechtlich relevanten politischen Motivierung der Verfolgung gerechtfertigt ist. Diese Fragen sind Gegenstand des eigentlichen Asylbegehrens. In diese Fragen kann erst eingetreten werden, wenn das Verfahren wieder aufgenommen worden ist. Zwar kann ein Folgeantrag dann als unbeachtlich angesehen werden, wenn das Vorbringen glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen, eine solche Ausnahme beschränkt sich jedoch auf Sachverhalte, deren fehlende Asylerheblichkeit auf der Hand liegt (BVerfG, Beschluss v. 11.05.1993 - 2 BvR 2245/92 -, DVBl. 1994, 38; Beschl. v. 13.03.1993 - 2 BvR 1988/92 -, InfAusIR 1993, 229).

Im Hinblick auf das in Betracht kommende Geltendmachen einer geänderten Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist erforderlich, dass sich aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag eine tatsächliche Änderung der Sachlage zu Gunsten des Folgeantragstellers ergibt und daraus die (praktische und nicht nur entfernt theoretische) Möglichkeit einer für ihn positiven Entscheidung resultiert (vgl. Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar AsylVfG, Stand: November 2007, § 71 Rn. 156 m. w. N.). Für die Annahme einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen genügt es, wenn den Darlegungen wenigstens ein schlüssiger Ansatz für eine politische Verfolgung zu entnehmen ist (BVerwG, Urt. v. 25.06.1991 - 9 C 33.90 -, EZAR 212 Nr. 8).

Soweit der Kläger zu 1. sich auf den Brief seiner Ehefrau vom April 2006 beruft, fehlt es an den Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Der Kläger hat nicht entsprechend den dargestellten Anforderungen eine nachträgliche Änderung schlüssig dargelegt, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen geeignet ist. Darauf hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid vom 13. Dezember 2006 bereits hingewiesen. Die Einzelrichterin folgt der zutreffenden Begründung des Bescheides und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG insoweit von einer weiteren Darstellung ab. Dabei kommt es nicht maßgeblich darauf an, ob in dem Brief der Ehefrau davon berichtet wird, dass Vertreter der iranischen Behörden zweimal im Haus der Kläger waren. Nach der Übersetzung der Dolmetscherin in der mündlichen Verhandlung heißt es in dem Brief „von der verdammten Behörde sind sie am Abend des Neujahresfestes zweimal hier erschienen, sie haben sich nach Euch erkundigt und nach Euch gefragt.“ Dieser Formulierung lässt sich jedenfalls nicht eindeutig entnehmen, dass Mitarbeiter der iranischen Behörden im Haus gewesen und dieses durchsucht haben.

Das Vorbringen der Kläger zu dem Schreiben aus dem Heimatland entspricht insgesamt nicht den oben angegebenen Darlegungsanforderungen. Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, am Telefon mit seiner Ehefrau über die in dem Brief geschilderten Geschehnisse gesprochen zu haben. Er hat dennoch in der mündlichen Verhandlung zu den angeblichen Vorfällen keine weiteren Angaben machen können. Gerade im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Brief und den darin erwähnten Geschehnissen für das Asylfolgeverfahren der Kläger zukommen kann und die ihnen auch in dem

Verfahren bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beigegeben worden ist, ist das nicht nachvollziehbar. Das gilt wegen der Bedeutung dieser Umstände, obwohl der Kläger zu 1. und seine Ehefrau nach eigenen Angaben über Mobiltelefon nur wesentliche Dinge besprechen und in der Regel nur einmal monatlich telefonischen Kontakt haben. Denn er hat bekundet, mit seiner Frau über das Geschehen gesprochen zu haben. Der Kläger zu 1. hat seine Angaben zu den Vorfällen jedoch in keiner Weise konkretisiert und auch nähere Angaben zu den angeblichen Mitarbeitern des Herasat nicht gemacht. In Anbetracht dessen ist das Vorbringen zu der behaupteten nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage nicht hinreichend substantiiert und glaubhaft. Ebenso liegt es im Hinblick auf die vom Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragenen, aber nicht näher konkretisierten weiteren Umstände, etwa die Verfolgung seiner Ehefrau und Tochter durch Unbekannte und dass die Tochter ihr Studium an der Universität vor zwei Jahren nicht aufnehmen können. Im Hinblick auf das Vorbringen zum Studium der Tochter erscheint es bereits sehr ungewöhnlich, dass die Ehefrau des Klägers zu 1. ihm diese Umstände erst vor etwa 3 bis 4 Monaten mitgeteilt haben soll. Zudem hat er selbst angegeben, eine Begründung dafür, dass die Tochter einen Studienplatz an der Universität nicht erhalten habe, sei nicht bekannt gegeben worden. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten des Klägers zu 1. vor der Ausreise ursächlich für die vorgetragene Benachteiligung seiner Tochter gewesen ist, sind nicht vorgetragen worden. Bei der Annahme, Grund hierfür könnten die Geschehnisse vor der Ausreise der Kläger oder die Ausreise selbst sein, handelt es sich somit lediglich um eine Vermutung.

Entgegen der Annahme in dem angefochtenen Bescheid hat der Kläger zu 1. jedoch innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG Umstände im oben genannten Sinne dargetan, denn er hat vorgetragen, seit Vorstandsmitglied der Sozialistischen Partei Irans - SPI - und deshalb den iranischen Stellen als ernsthafter Regimegegner bekannt geworden zu sein.

Sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Auffassung des im Asylfolgeverfahren angerufenen Verwaltungsgerichts erfüllt, so darf es die Sache nicht zur Entscheidung an das Bundesamt „zurückverwiesen“, sondern muss über den geltend gemachten Anspruch selbst entscheiden (BVerwG, Urt. v. 10.02.1998 - 9 C 28.97 -, BVerwGE 106, 171 = NVwZ 1998, 861).

b) Der Kläger zu 1. hat keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG (in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007, Bundesgesetzblatt I Seite 1970).

In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich.

Das Begehren des Klägers ist im Wesentlichen auf Umstände gestützt, die er aus eigenem Willensentschluss nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylersantrages selbst ge-

schaffen hat. Damit ist ein Fall des § 28 Abs. 2 AsylVfG gegeben, wonach in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden kann, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat.

Diese Regelung ist in dem vorliegenden Folgeverfahren anwendbar, weil darin keine echte Rückwirkung sondern eine tatbestandliche Rückanknüpfung zu sehen ist (Bayer. VGH, Beschl. v. 05.09.2007 - 14 B 05.31561 -, juris, m.w.N, zur Vorgängerrégelung).

§ 28 Abs. 1 a AsylVfG, der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19.08.2007 eingefügt worden ist, steht der Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. nicht entgegen. Diese Bestimmung trägt Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (so genannte Qualifikationsrichtlinie) Rechnung und stellt klar, dass die Verfolgungsgefahr auch auf Ereignissen und Aktivitäten des Ausländers beruhen kann, die nach der Ausreise aus dem Herkunftsland entstanden sind. Sie knüpft auch an die nach der Rechtsprechung zu § 28 Abs. 2 AsylVfG a.F. anerkannte Ausnahme für den Fall der "im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung" an.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG verstößt ferner nicht gegen Art. 5 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 in Verbindung mit den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Denn nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie ist den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, festzulegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, welche er nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat. Von dieser Öffnungsklausel hat der Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 AsylVfG Gebrauch gemacht.

Anhaltspunkte, die ein Abweichen von den in § 28 Abs. 2 AsylVfG vorgeschriebenen Regelausschluss hier rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Hinweise darauf, dass die exilpolitische Betätigung des Klägers Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Ausrichtung sind, fehlen. Nach den bestandskräftigen Feststellungen in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. März 2003 und den Ausführungen in dem Urteil des Einzelrichters der 6. Kammer des erkennenden Gerichts vom 24. Mai 2004 (Az: 6 A 95/03) sind die Darlegungen des Klägers zu 1. zur Vorverfolgung im Heimatland nicht glaubhaft gewesen. Er ist danach nicht vorverfolgt ausgereist. Bei der Anhörung im Asylverfahren vom 9. Januar 2003 in Oldenburg hat er sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, er sei im Iran weder politisch aktiv noch Mitglied irgendeiner Partei gewesen. Zudem hat er nicht vorgebracht, dass seine exilpolitischen Aktivitäten sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthaltes im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen.

c) Der Kläger zu 1. hat Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen, so ist der Betroffene nicht schutzlos, sondern ihm ist weiterhin die Berufung auf den Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG möglich, soweit - wie hier - die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick hierauf nach § 51 Abs. 1-3 VwVfG vorliegen. Zudem hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 49, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG bzw. zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Das Gericht ist in solchen Fällen gehalten, die Sache spruchreif zu machen und abschließend zu entscheiden, wenn im Hinblick auf die Änderung der Feststellungen zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ein Ermessensspielraum nicht eröffnet ist (vgl.: BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 -1 C 15.03 -, BVerwGE 122, 103). Eine abschließende gerichtliche Entscheidung zu Gunsten des Ausländers ist dann geboten, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach §§ 53 AuslG oder 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde deshalb auf Null reduziert ist.

Die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind hier gegeben.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II Seite 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK verbietet die Abschiebung in diejenigen Staaten, in denen dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, insbesondere Folter, droht.

Es müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde in dem Zielstaat unmenschlich oder erniedrigend behandelt. Eine erniedrigende Behandlung in diesem Sinne ist gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit *verursacht* werden, die geeignet sind zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen; eine Bestrafung oder Behandlung ist als unmenschlich oder erniedrigend anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Leiden oder Erniedrigungen über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen oder wenn eine Strafverschärfung wegen der politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt (Hailbronner, AuslG, Kommentar, Stand: April 2008, § 60 Rn. 98 f m.w.N). In der Regel ist die Gefahr unmenschlicher Behandlung nur zu bejahen, wenn der Antragsteller eine Zielperson ist, die aus bestimmten Gründen, etwa wegen ihrer politischen Aktivitäten oder wegen anderer Merkmale oder Eigenschaften im hohen Maße gefährdet ist und sich dadurch unterscheidet von der übrigen Bevölkerung und den Angehörigen ihrer Gruppe (Hailbronner, a.a.O., § 60 Rn. 113 m.w.N).

Davon ist hier auszugehen.

Die Gefahr erheblicher Sanktionen exilpolitisch aktiver Immigranten besteht nach der Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Besch), v. 02.05.2008 - 4 LA 183/08; Urt. v. 22.06.2005

- 5 LB 51/02 -; Bayer. VGH, Urt. v. 13.06.2007 - 14 B 05.30354 -, juris, jew. m.w.N.) nur für solche Personen aus dem Iran, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Danach reicht nicht bereits die exilpolitische Betätigung als solche aus, sondern die exilpolitische Tätigkeit muss den Sicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und außerdem anzunehmen sein, dass die Sicherheitsbehörden diese Tätigkeit als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Das ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen und nur dann zu bejahen, wenn der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert hat; eine einfache Mitgliedschaft in oder die Teilnahme an Veranstaltungen der von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimefeindlich gehalten Organisationen führt noch nicht zu einer Einstufung als Gegner des iranischen Staates (Nds. OVG, Urt. v. 22.06.2005 - 5 LB 51/02 - und bestätigend: Beschl. v. 02.05.2008 - 4 LA 183/08 -). Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass der iranische Geheimdienst exilpolitische Aktivitäten von iranischen Asylbewerbern in Deutschland beobachtet und auch grundsätzlich in der Lage ist, sie aufgrund von Namensnennungen und der Veröffentlichung von Lichtbildern zu identifizieren (Bayer. VGH, a.a.O.).

Diese Einschätzung deckt sich mit der des Auswärtigen Amtes, welches in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 davon ausgeht, dass zwar allein das Stellen eines Asylantrages nicht zu staatlichen Repressionen führt, iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen aber genau beobachten, allerdings auch davon ausgehen, dass viele iranische Asylbewerber in Deutschland Oppositionsaktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können.

Unter Würdigung aller vom Kläger zu 1. vorgetragenen Aktivitäten hebt seine exilpolitische Betätigung ihn aus dem Kreis anderer Asylbewerber aus dem Iran heraus und lässt ihn als ernsthaften Regimegegner im oben genannten Sinn erscheinen.

Die Sozialistische Partei Iran - Socialist Party of Iran - (SPI) ist eine Nachfolgeorganisation der Organisation „Committee in Defence of Struggle“. leitet seit vielen Jahren von aus die Partei als Generalsekretär und hat selbst einen linksextremistischen Hintergrund, er war früher Volksmudjahedin und ist eine in der exilpolitischen iranischen Szene sehr bekannte Persönlichkeit (DOI, Auskunft an VG Schleswig-Holstein vom 17.5.2006, Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz, Auskunft vom 3.11.2006 an VG Schleswig-Holstein). Die Partei ist vor allem in Deutschland und der Schweiz, aber auch in Großbritannien, Finnland, Schweden und der Türkei aktiv. Sie hat hier etwa 2000 bis 2300 Mitglieder (Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz, a.a.O.).

Die Bedeutung der Partei im Iran und die Frage, ob bestimmte exilpolitische Aktivitäten für diese Partei geeignet sind, Verfolgungsmaßnahmen bei der Einreise in den Iran auszulösen, werden allerdings vom Deutschen Orientinstitut und vom Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz unterschiedlich bewertet.

Während letzteres Einzelaktivitäten für die SPI für verfolgungsrelevant hält, weil die SPI eine ausdrücklich marxistische Gruppe sei, die für einen versöhnungslosen bewaffneten

Kampf gegen die Islamische Republik Iran eintrete (Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz, Auskunft vom 3.11.2006 an VG Schleswig-Holstein), hält das Deutsche Orientinstitut die Teilnahme an Einzelaktivitäten der SPI nicht für verfolgungsrelevant, weil die SPI eine rein exiloppositionelle Angelegenheit sei, die in den Iran hinein keine Beziehungen aufweise und deren Bedeutung sich ausschließlich in exilpolitischen Aktivitäten und der Beförderung europäischer Zwecke ihrer Mitglieder erschöpfe (DOI, Auskunft an VG Schleswig-Holstein vom 17.5.2006). Allerdings räumt das Deutsche Orientinstitut in seiner Auskunft ein, „dass es - ausnahmsweise - auch einmal anders laufen kann, wenn irgendein unerwünschter und auch im Moment des Zustandekommens unerkannter Kontakt Informationen nach Iran hineinbringen würde“.

Unter Berücksichtigung dieser Auskunftslage ist der Kläger unter Gesamtwürdigung aller Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in den Iran einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt.

Er hat nicht nur an Einzelaktivitäten der SPI teilgenommen, sondern ist seit Mitglied des Vorstandes einer der vier in Deutschland bestehenden Sektionen der SPI. Der Vorstand der Sektion umfasst nach Angaben des in der mündlichen Verhandlung anwesenden und hierzu befragten Herrn Personen, zu denen der Kläger zu 1. gehört. Er ist damit auch automatisch Mitglied des Koordinationsrates und Hauptverantwortlicher für . Er hat ferner bei Demonstrationen und Veranstaltungen Reden gehalten und engagiert sich zudem in der SPI, indem er Plakate und Transparente anfertigt, wobei ihm seine besondere künstlerische Begabung zugute kommt. Von ihm gezeichnete Karikaturen sind in exilpolitischen Schriften und im Internet veröffentlicht worden. Eine der vorgelegten Karikaturen, die der Kläger gefertigt und mit seinem Namen versehen hat, wird nach seinen Angaben als Vorbild bei vielen Internetauftritten und Veröffentlichungen mit regimekritischem Inhalt verwendet. Die Karikatur zeigt

Unter Berücksichtigung aller vom Kläger geschilderten Aktivitäten und der besonderen Position, die er innerhalb der SPI inne hat, sowie der Verbreitung der von ihm gefertigten Karikatur ist davon auszugehen, dass er den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist und von diesen als ernsthafter Regimegegner angesehen wird. Das gilt unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, obwohl die Ausführungen des Kläger zu 1. zu den Zielen der Partei in der mündlichen Verhandlung wenig detailliert gewesen sind und die SPI in und im Raum offenbar über eine erhebliche Anzahl von Funktionsträgern verfügt (vgl. dazu: VG Hamburg, Urteil vom 18.03.2008 - 10 A 152/07 -, Urteile der 6. Kammer des VG Lüneburg vom 09.02.2004 - 6 A 71/03 und 6 A 162/03 -, Urteil vom 28.11.2002 - 6 A 358/01 -).

2. Im Hinblick auf den Kläger zu 2. liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vor.

a) Für eine Vorverfolgung des Klägers zu 2. sind zu keinem Zeitpunkt Angaben gemacht worden. Insoweit kann auch dem vorgelegten Brief vom April 2004 keine Bedeutung zukommen. Darüber hinaus hat sich der Kläger zu 2. nach eigenen Angaben nicht exilpolitisch betätigt und beruft sich auch sonst nicht auf Nachfluchtaktivitäten. Seine Präsenz in den deutschen Medien wegen seiner sportlichen Erfolge im _____ ist, wie bereits in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 ausgeführt, asylrechtlich nicht von Bedeutung. Auch dass es ausweislich der vorgelegten Erklärung aus Sicht des _____ wünschenswert erscheint, dass der Kläger zu 2. die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, spielt im vorliegenden Verfahren keine maßgebliche Rolle.

Das Vorbringen des Klägers zu 2. in der mündlichen Verhandlung, es habe Anfang diesen Jahres ein Telefonat mit dem Präsidenten des iranischen _____ gegeben, in dem er - der Kläger zu 2. - darauf hingewiesen habe, er fühle sich unter dem iranischen Regime nicht wohl, führt nicht zu einer andern Beurteilung. Insoweit dürfte bereits die Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen sein. Darüber hinaus ist dieses Vorbringen so allgemein geblieben, dass ein glaubhafter und substantiierter Vortrag von Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt, nicht ersichtlich ist.

Dass der Kläger zu 2. bei einer Rückkehr in seine Heimat in Sippenhaft genommen werden könnte, ergibt sich weder aus seinem Vorbringen noch unter Berücksichtigung der Auskunftslage.

b) Bei dieser Sachlage bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, der Kläger zu 2. habe Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Minnich